

Informationsblatt: Soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Gestützt auf Art. 1, Abs. 1, Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11), vom 26. November 2003, kann der Kanton Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um:

- a. eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben;**
- b. bestehende verzinsliche Darlehen abzulösen (Umschuldung); oder**
- c. die Betriebsaufgabe zu erleichtern.**

Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Es muss eine verzinsliche Ausgangsverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes vorliegen.

VORAUSSETZUNGEN

Minimale Betriebsgrösse (Art. 2 SBMV)

Mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK).

In den Bergzonen 3 und 4 (Lage des Betriebszentrums) genügen 0.60 SAK.

Persönliche (Art. 4 SBMV)

Die Betriebshilfedarlehen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften.

Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verheiratet oder lebt sie oder er in eingetragener Partnerschaft, so werden Finanzhilfen auch gewährt, wenn der Betrieb durch die Partnerin oder den Partner bewirtschaftet wird.

Juristischen Personen werden Betriebshilfedarlehen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln im Eigentum natürlicher Personen sind, die nach dieser Verordnung Betriebshilfedarlehen erhalten können und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a und b SBMV, muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis;
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Art. 4, Abs. 4, SBMV, erfüllen.

Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Art. 4, Abs. 4, SBMV, gleichgestellt. Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

Vermögen (Art. 5 SBMV)

Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers CHF 600'000.00, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a und b, gewährt.

Bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

Voraussetzungen für eine Umschuldung (Art. 6 SVMV)

Nach Abschluss einer grösseren Investition kann ein Darlehen nach Art. 1, Abs. 1, Bst. b, SBMV, erst nach einer Wartefrist von drei Jahren gewährt werden. Die letzte Umschuldung muss mindestens drei Jahre zurückliegen.

Es können nur verzinsliche Darlehen, ohne Vorfälligkeitsentschädigung, umgeschuldet werden.

Voraussetzungen für Darlehen bei Betriebsaufgabe (Art. 6a SBMV)

Darlehen nach Artikel 1, Abs. 1, Bst. c, SBMV, können nur gewährt werden, wenn das freiwerdende Land an ein oder mehrere bestehende, innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegende Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes, vom 4. Oktober 1991, über das bäuerliche Bodenrecht verkauft oder für mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können Gebäude und eine Fläche von höchstens 100 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon höchstens 30 Aren Rebland oder Obstkulturen, behalten.

Tragbare Belastung (Art. 7 SBMV)

Die Finanzier- und Tragbarkeit der Investition (z.B. Umschuldung) muss ausgewiesen sein. Dabei sind die Entwicklungen der betrieblichen, marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Rückzahlung (Art. 14 SBMV)

Die Darlehen sind in der Regel nach 15 Jahren (Praxis LKG), Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen.

Der Kanton bestimmt die Frist für die Rückzahlung innerhalb der Fristen nach Art. 14, Abs. 1, SBMV. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers.

Bei finanziellen Schwierigkeiten kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer beim Kanton einen Aufschub der ersten Rückzahlung oder eine Stundung der Rückzahlung beantragen. Die maximale Rückzahlungsfrist ist einzuhalten.

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wesentlich verbessert, so kann der Kanton die Tilgungsrate während der Vertragsdauer angemessen erhöhen oder das Restdarlehen vorzeitig zurückfordern.

Maximalbetrag (Art. 7 SBMV)

Die Höhe des Darlehens und der Rückzahlungen ist so anzusetzen, dass die Belastung tragbar ist. Der Kanton behält sich vor für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze festzulegen (Art. 7, Abs. 3, SBMV).

Mindestbetrag (Art. 9 SBMV)

Darlehen unter CHF 20'000.00 werden keine gewährt (Praxis LKG)

Sicherheiten (Art. 12 SBMV)

Betriebshilfedarlehen werden in der Regel nur gegen Realsicherheiten gewährt.

Gewinnbringende Veräusserung (Art. 15 SBMV)

Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen. Weitere mögliche Gründe für den Widerruf der Darlehen sind in Art. 13 SBMV aufgeführt.

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch

St.Gallen, 21. September 2023